



## Hinweis / Einwilligung zur Vorlage und Aufbewahrung von Kontoauszügen

---

**41.3-**

Name, Vorname

Aktenzeichen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) u. a. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Die geforderten Mitwirkungshandlungen stehen mit dem Sozialdatenschutz im Sinne des § 35 SGB I dann in Einklang, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung erheblichen Daten vorliegen (§§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X).

Es gelten die Bestimmung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ergänzend die Bestimmung des §§ 67 ff SGB X.

Sozialdaten sind nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden.

Unter **Verarbeitung versteht man** jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das **Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).**

Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X ist die Erhebung von Sozialdaten durch den Sozialleistungsträger zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe des Sozialleistungsträgers (z.B. nach dem SGB II, SGB XII, WoGG, BAföG) erforderlich ist.

Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen ist zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen (§ 67b Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Der Betroffene kann auch seine Einwilligung (Art 4 Nr. 11 DSGVO) erteilen (Art. 7 DSGVO).

### a) Grundsätzliches

Im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist höchstrichterlich geklärt, dass der Leistungsträger die Kontoauszüge der letzten drei Monate über Girokonten einsehen darf (vgl. BSG-Entscheidung vom 19.09.2008, Az.: B 14 AS 45/07 R sowie BSG-Entscheidung vom 19.02.2009, Az.: B 4 AS 10/08 R).

Aus der BSG-Entscheidung vom 19.09.2008 (Az.: B 14 AS 45/07 R) geht außerdem hervor, dass der Senat nicht darüber zu befinden hatte, inwieweit die Vorlagepflicht von Kontoauszügen für die letzten 12 Monate noch im Rahmen des § 65 SGB I hinnehmbar sind.

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 23.12.2009 (Az.: L 20 B 104/09 SO) entschieden, dass die Aufforderung zur Vorlage von Kontoauszügen der letzten 6 Monate rechtmäßig war. Das BSG hat in seinem Urteil vom 19.02.2009 (Az.: B 4 AS 10/08 R) darauf hingewiesen, dass die Mitwirkungsobliegenheiten der §§ 60 ff SGB I grundsätzlich unabhängig vom Vorliegen von Verdachtsmomenten gegen den Leistungsempfänger bestehen.

Des Weiteren hat das LSG Bayern mit Beschluss vom 21.05.2014 (Az.: L 7 AS 347/14 B ER) entschieden, dass die Aufbewahrung der Kontoauszüge im Original oder in Kopie rechtmäßig ist. Denn zu den Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch gehören neben der aktuellen Verbescheidung des nächsten Bewilligungsabschnitts auch sich eventuell anschließende Widerspruchs- und Gerichtsverfahren. Hinzu kommt die Korrektur von Bescheiden gemäß §§ 44 ff SGB X; nach § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X kann dabei ein Zeitraum von zehn Jahren betroffen sein. Weitere mögliche Folgeverfahren sind die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 34, § 34a SGB II bzw. § 103 ff SGB XII. Eine Erbenhaftung nach § 35 SGB II bzw. § 102 SGB XII erstreckt sich ebenfalls auf zehn Jahre, wobei der Leistungsträger die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung nachweisen muss. Hinzu kommen mögliche Erstattungsverfahren gegenüber anderen Leistungsträgern nach §§ 102 ff SGB X.

Dies macht deutlich, dass sich die Erforderlichkeit der Datenspeicherung keineswegs in der aktuell anstehenden Verwaltungsentscheidung erschöpft. Die Entscheidungsgrundlagen sind auch für mögliche Folgeverfahren aufzubewahren.

Deshalb ist es im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems, das strikt an die Hilfebedürftigkeit der Leistungsberechtigten anknüpft, keine unzumutbare und unangemessene Anforderung, Auskunft über den Bestand an Konten und die Kontenbewegungen (durch die Vorlage von Kontoauszügen) zu verlangen. Gleiches gilt auch für die Bezahldienste.

**Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Angabe aller Vermögenswerte, samt deren genauer Bezeichnung mit Wert, Anlageform, Geldinstitut oder Versicherung, und Kontonummer etc.** (vgl. Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 22.12.2010, Az.: L 5 AS 374/10 B ER).

**Diese Rechtsprechung ist u.a. auch auf den Bereich des Wohngeldes (WoGG), des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), usw. übertragbar, weil das SGB X anzuwenden ist.**

Hinsichtlich der Unterlagen ist allerdings zu beachten:

**b) Erhebungsumfang**

**aa) Daten zur Einnahmenseite**

**Das Erheben und Nutzen der Kontoauszüge ist – soweit es die Einnahmenseite betrifft – in vollem Umfang erforderlich im Sinne von § 67a Abs. 1 SGB X.**

**bb) Daten zur Ausgabenseite**

Auf der Ausgabenseite hat der Antragsteller grundsätzlich die Möglichkeit der Schwärzung derjenigen Überweisungen, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten geben. Dies sind nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, ferner genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Kenntnis dieser Daten ist für die

Aufgaben des Grundsicherungsträgers grundsätzlich irrelevant. Allerdings muss im Hinblick auf die Regelung in § 31 Abs. 2 Nr.1 und Nr. 2 SGB II bzw. § 26 Abs. 1 SGB XII, die Sanktionen bei unwirtschaftlichem Verhalten des Hilfebedürftigen vorsieht, gewährleistet bleiben, dass die vom jeweiligen Grundsicherungsempfänger überwiesenen Beträge der Höhe nach erkennbar bleiben. **Geschützt ist mithin nur die Geheimhaltung des Verwendungszwecks bzw. des Empfängers der Überweisung in den vorgenannten Fällen, nicht deren Höhe.** Würde sich aus den insoweit geschwärzten Kontoauszügen eines Leistungsempfängers ergeben, dass in auffälliger Häufung oder Höhe Beträge überwiesen werden, so ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit ausnahmsweise eine Offenlegung auch des bislang geschwärzten Adressaten gefordert werden muss.

**c) Recht auf Schwärzung, keine Verpflichtung**

Wie das BSG in den genannten Entscheidungen ausführt, dürfen Antragsteller die Empfänger von Zahlungen in den Kontoauszügen grundsätzlich schwärzen. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss nicht, dass die Kontoauszüge geschwärzt werden müssen. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Zahlungsempfänger zu schwärzen, deren Schwärzung aus objektiver Sicht zwar zulässig wäre, eine Schwärzung für ihn persönlich aber nicht relevant ist.

**d) Beweislast**

Wer Sozialleistungen in Anspruch nimmt, hat die Voraussetzungen für ihre Gewährung, also die Mittellosigkeit i.S.d. SGB II, SGB XII, BAföG bzw. die Bedürftigkeit i.S.d. WoGG sowie einen konkreten und individuellen Bedarf nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Bleiben trotz ordnungsgemäßer Aufklärung (Amtsermittlungsgrundsatz §§ 20 ff SGB X) des Sachverhalts Zweifel an der Hilfebedürftigkeit bzw. Anspruchsberechtigung des Leistungsberechtigten bestehen, geht dies zu Lasten des Leistungsberechtigten; denn er trägt die materielle Beweislast für das Vorliegen seiner Hilfebedürftigkeit bzw. Anspruchsberechtigung.

**Mit der Unterschrift bestätige/n ich/wir die Kenntnisnahme der beiderseitigen Informationen.**

**Ich/Wir habe/n das Recht zur Schwärzung der Kontoauszüge zur Kenntnis genommen und ich/wir willige/n ein, dass auch ungeschwärzte Kontoauszüge zu den Akten genommen werden dürfen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in oder gesetzl. Vertretung oder bevollmächtigte Person

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehe-/Lebenspartner oder sonstige volljährige Person